

Neue Kirchenordnung

Stellungnahme des Kirchenrates zur Fassung der vorberatenden Kommission

Der Kirchenrat dankt der vorberatenden Kommission der Synode für ihre sorgfältige Arbeit. Der Kirchenrat war an allen Sitzungen durch den Präsidenten, Pfr. Wilfried Bühler, vertreten, und in Sitzungen, wo es um Kirche, Kind und Jugend (KKJ) ging, war zusätzlich Kirchenrätin Heidi Baggenstoss anwesend. In den meisten Fällen, wo die Kommission Änderungen vorschlägt, kann sich der Kirchenrat diesen Vorschlägen anschliessen. Im Folgenden sind jene Paragraphen aufgelistet, bei denen der Kirchenrat beantragt, bei der bisherigen Formulierung zu bleiben, oder eine dritte Variante vorschlägt (Abweichungen von der Fassung der vorberatenden Kommission unterstrichen):

4005

1 Personen, die im Gebiet der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau wohnen und nicht Mitglieder der Evangelischen Landeskirche sind, können sich bei der Kirchenvorsteherschaft oder beim Pfarramt des Wohnortes durch schriftliches Gesuch zur Aufnahme in die Landeskirche anmelden.

2 Die Aufnahme erfolgt nach vorausgegangener angemessener Einführung in den evangelischen Glauben und aufgrund eines Entscheids der Kirchenvorsteherschaft.

Begründung:

Die Tatsache, dass kein Ausschluss möglich ist, muss noch nicht zwingend heissen, dass alle, die eine Aufnahme begehren, automatisch aufgenommen werden müssen (vgl. Einbürgerungspraxis). Klar ist, dass ein Entscheid auf Nichtaufnahme begründet werden müsste. Eine Begründung könnte z.B. sein, dass die geforderte „angemessene Einführung in den evangelischen Glauben“ nicht ordnungsgemäss besucht worden ist oder dass Zweifel am ernsthaften Wunsch, Mitglied dieser Kirche zu werden und deren Grundsätze zu teilen, angebracht sind.

Ein Automatismus oder gar ein Anspruch auf Aufnahme in die Evangelische Landeskirche macht die Sache aus Sicht des Kirchenrates etwas gar „billig“. Aus theologischer Sicht ist darauf hinzuweisen, dass von Neueintretenden keine Taufe und kein Bekenntnis verlangt wird. Dies gilt zwar auch für Mitglieder, die seit Geburt dazu gehören. Aber mit der seit Jahrhunderten gelebten Weitergabe der Kircheng Zugehörigkeit ist doch immerhin eine (kollektive) Verbindung zu einem über Generationen dauernden Traditionsstrom gegeben, was bei Neueintretenden nicht der Fall ist.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeindeautonomie gross ist. Mit einem Eintritt einer grösseren Gruppe, die nicht wirklich dem Glaubensgut der Evangelischen Landeskirche verpflichtet ist, könnten Mehrheitsverhältnisse auf Gemeindeebene innert kurzer Zeit auf ungute Art verändert werden. Von kantonalkirchlicher Seite aus liessen sich solche Entwicklungen schlecht steuern. Das dürfte der Grund sein, warum die neue Zürcher Kirchenordnung verlangt, dass die aufnehmenden

Stellen der Ortsgemeinden beim „Kirchenrat aufgrund einer schriftlichen Erklärung der beitragswilligen Person eine Bescheinigung einholen“ und die Aufnahme erst nach deren Vorliegen vollziehen (Art. 25).

Ein Rekurs gegen einen allfälligen Entscheid auf Nichtaufnahme wäre an den Kirchenrat zu richten. So ist eine gewisse Gewähr gegeben, dass nicht willkürlich in der einen Gemeinde so und in der andern anders entschieden würde.

Schon die geltende Thurgauer Kirchenordnung verlangt einen Entscheid der Kirchenvorsteherschaft. Der Kirchenrat möchte bei dieser Regelung bleiben. Es wäre etwas merkwürdig, gerade in unsrer Zeit schwindender Selbstverständlichkeiten und steigender Unübersichtlichkeit im religiösen Bereich auf dieses Erfordernis zu verzichten. Eine Ablehnung dürfte in näherer Zukunft wie schon bis anhin eher selten erfolgen. Eine Zustimmung und damit eine Aufnahme aufgrund eines Beschlusses hat dafür aber mehr Gewicht, wenn sie nicht einfach nur einem Automatismus entspricht.

Falls die Synode beim Vorschlag der Kommission bleiben will, wonach die Kirchenvorsteherschaft die Anmeldung nur zur Kenntnis zu nehmen hat, wäre festzuhalten, dass entweder bei der Anmeldung oder bei der Aufnahme die Eintretenden ihren Willen schriftlich zu dokumentieren haben. Wenn keine unterzeichnete schriftliche Willenskundgebung vorliegt, können später Probleme auftauchen (etwa bei der ersten Kirchensteuerrechnung).

4015

Der Kirchenrat ist mit der Änderung in 4015,2 (und damit verbunden: der Streichung von 4141,4) einverstanden. Er präzisiert, dass mit dem „Selbstverständnis der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau“ insbesondere auch die Verpflichtung auf die Präambel gemeint ist.

4018 Gewissenskonflikte

Amtstätigkeiten, die ein Pfarrer, eine Pfarrerin, ein Diakon oder eine Diakonin nicht mit dem Ordinationsgelübde in Einklang bringen kann, kann er oder sie nach Rücksprache mit dem zuständigen Dekan ablehnen. Das Präsidium der Kirchenvorsteherschaft ist darüber ins Bild zu setzen.

4018 der neuen Kirchenordnung ersetzt § 81 der geltenden Kirchenordnung. Dort ist das Recht, sich auf Gewissensnot zu berufen, auf Pfarrer beschränkt. Die Frage ist berechtigt, warum dies nur für Pfarrer gelten soll. Aber auch eine Ausweitung auf die übrigen Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft löst das Problem noch nicht. Warum soll sich beispielsweise eine Katechetin nicht auch einmal auf Gewissensnot berufen dürfen?

Für die meisten kirchlichen Tätigkeiten genügen die üblichen Rechte und Gepflogenheiten im Blick auf die Wahrung der Integrität des Gewissens (z.B. die Möglichkeit des Ausstands oder das Abtauschen bei bestimmten Aufgaben mit andern Beauftragten). Wenn hier eine Sonderregelung formuliert werden soll, muss sie im Zusammenhang mit dem Ordinationsgelübde stehen. Der innere Zusammenhang besteht dann darin, dass wenn von gewissen Berufsgruppen ein Gelübde erwartet wird, als Gegenstück auch festgehalten werden soll, dass diese mit Hinweis auf das Gelübde und daraus sich ergebende Gewissenskonflikte auch einmal eine Amtstätigkeit ablehnen können.

Gewissenskonflikte kann es bei der Ausübung jeder Tätigkeit geben. Wenn kein innerer Zusammenhang mit dem Ordinationsgelübde besteht, genügen die üblichen staatlichen Regelungen.

4041

Die Taufe erfolgt auf den Namen des dreieinigen Gottes...

Die von der Kommission vorgeschlagene Formulierung ist im heutigen Sprachgebrauch missverständlich. Wenn etwas „im Namen einer Person oder Institution“ getan wird, so heisst dies nicht mehr, als dass es stellvertretend oder im Auftrag dieser Person/Institution geschieht („Im Namen des Veranstalters begrüsse ich...“). Hier geht es aber um weit mehr. Wenn schon, müsste die Formulierung wohl heissen. „Die Taufe erfolgt in den Namen“ (so wörtlich Matth. 28,19). Selbst die um Genauigkeit der Übersetzung bemühte neue Zürcher Bibel übersetzt Matth. 28,19: „Tauft sie auf den Namen...“

Der Kirchenrat plädiert dafür, bei der gebräuchlichen Formulierung, wie sie auch in beiden neuesten Taufformularen der Deutschschweizer Liturgiekommission verwendet wird (Liturgie Taschenausgabe 2011, S. 31 und S. 34), zu bleiben.

4053 Abendmahlsfeier ausserhalb des Gemeindegottesdienstes

Das Abendmahl kann mit Einzelpersonen und Gruppen im Rahmen der Seelsorge oder kirchlicher Veranstaltungen auch ausserhalb des Gemeindegottesdienstes gefeiert werden.

Der Kirchenrat beantragt, bei der ursprünglich vorgeschlagenen Formulierung zu bleiben. Er denkt bei „kirchlichen Veranstaltungen“ insbesondere an Lager und Ferienwochen. Die Möglichkeit von „nicht-öffentlichen Abendmahlsfeiern“ ist auch in 4054,3 erwähnt, aber dort geht es um die Regelung der Leitungskompetenz. In 4053 geht es um die Situationen, wo ausserhalb des Gemeindegottesdienstes Abendmahlsfeiern stattfinden können, und da sollte nicht nur an seelsorgliche Situationen (Hausabendmahl) gedacht werden, sondern eben z.B. auch an Lager und Freizeiten.

4060

1 Die Trauung setzt voraus, dass der Ehemann oder die Ehefrau Mitglied der Evangelischen Landeskirche ist.

Der Kirchenrat beantragt, den ersten Absatz zu belassen. Wenn selbst die bevorstehende kirchliche Heirat kein Grund mehr ist, dass wenigstens einer der beiden Ehegatten in die Kirche eintritt, was könnte dann überhaupt noch ein Grund für einen Eintritt sein? Oder anders herum überlegt: Wenn so viel dagegen spricht, Mitglied dieser Kirche zu sein, was kann dann der Grund sein, überhaupt kirchlich heiraten zu wollen? Es geht bei der kirchlichen Heirat nicht einfach nur darum, „den Segen des Pfarrers/der Pfarrerin“ zu erhalten. Wenn „die Eheleute bekennen, dass sie einander aus Gottes Hand annehmen, und versprechen, ihre Ehe mit seiner Hilfe in christlicher Liebe und Treue zu führen“ (4055,2!), müsste der Schritt zu einer Mitgliedschaft doch nicht mehr gross sein.

Wenn die Synode nicht die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche als Bedingung formulieren will, so müsste nach Meinung des Kirchenrates mindestens die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche zur Bedingung gemacht werden. Da es dabei ohnehin nur um das Erfordernis, das an einen der beiden Ehegatten gestellt wird, geht, müsste dies wohl zumutbar sein.

4087

2 ... ihre Entscheidung. Wenn die Feier öffentlichen Charakter hat, ist das Einverständnis der Kirchenvorsteherschaft erforderlich.

Der Kirchenrat beantragt, den letzten Satz im Sinn des Gedankens der „gemeinsamen Gemeindeleitung“ zu belassen. Es kann mitunter bei den hier zur Diskussion stehenden Feiern um Anlässe gehen, die in der Öffentlichkeit zu reden geben (z.B. Rituale von Scheidungen oder anlässlich des Eingehens von eingetragenen Partnerschaften). Da sollte die Kirchenvorsteherschaft, die auch sonst für das gemeindliche Leben die Verantwortung trägt, nicht nur informiert sein, sondern auch ihr Einverständnis gegeben haben. Umgekehrt kann man von ihr dann auch erwarten, dass sie sich in der Öffentlichkeit hinter den Entscheid stellt.

4153

Landeskirche und Kirchengemeinden bieten Hilfen an, die ihre Mitglieder im Hinblick auf den interreligiösen Dialog fördern.

Der Kirchenrat plädiert dafür, bei der Formulierung der ersten Fassung zu bleiben. Ein gesetzlicher Auftrag, dass Landeskirche und Kirchengemeinden ihre Mitglieder in der genannten Hinsicht in jedem Fall fördern müssen, geht dem Kirchenrat zu weit. Der Ausdruck „bieten Hilfen an“ lässt mehr Spielraum.

4154,2

Sie berücksichtigt bei Renovationen, Neubauten und Ergänzungsbauten liturgische, ökologische, praktische, ästhetische, denkmalpflegerische und finanzielle Gesichtspunkte.

Wenn die verschiedenen zu berücksichtigenden Gesichtspunkte schon detailliert aufgezählt werden, darf der Aspekt des Finanziellen nicht fehlen.

4154 bis Zugang ausserhalb von Gottesdiensten und Veranstaltungen

1 Die Kirchenvorsteherschaft ermöglicht durch grosszügig gewährten Zugang auch ausserhalb von Gottesdiensten und Veranstaltungen das persönliche Erleben der Stille und Besinnung sowie das Kennenlernen der im Kirchenbau erkennbaren Glaubensverkündigung und Kulturgeschichte.

2 Die Kirchenvorsteherschaft trifft geeignete Massnahmen, dass der Charakter der Kirchen als Orte der Stille und Andacht gewahrt bleibt.

Die Feststellung „Die Kirchen sind Orte der Stille und Andacht“ ist hier vor allem im Zusammenhang mit der individuellen Nutzung gemeint. Es soll nicht mit dem Hinweis auf den Charakter der Kirchen als Orte der Stille und Andacht verhindert werden können, dass auch ausgesprochen „fröhliche“ Anlässe oder „laute“ Musik (z.B. Blasmusikkonzert, Gospelchorkonzert etc.) in Kirchen durchgeführt werden.

Der Kirchenrat beantragt deshalb die Umkehrung von Abs. 1 und Abs. 2 und schlägt vor, nicht nur festzustellen, dass Kirchen „Orte der Stille und Andacht“ sind, sondern die Kirchenvorsteherschaft diesbezüglich in Pflicht zu nehmen.

Die Marginalie soll darauf hinweisen, dass es hier vor allem um die Nutzung von Kirchen ausserhalb von Gottesdiensten und Veranstaltungen geht.

Frauenfeld, 9. März 2012

EVANG. KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident: Pfr. Wilfried Bühler Der Aktuar: Ernst Ritzi